

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 46.

Liegnitz, den 13. November

1886.

### Inhalt der Gesetz-Sammlung.

#### 647. Bekanntmachung.

Zur Gesetz-Sammlung für die königlich Preussischen Staaten ist im Verlage des unterzeichneten Amtes ein neues Haupt-Register erschienen, welches die Jahrgänge von 1806 bis einschließlich 1883 gemeinsam umfaßt. Dasselbe wird auf vorherige Bestellung zum Preise von 6 M. 25 Pf. für das Exemplar ohne jede Nebenkosten durch die Postanstalten innerhalb des Deutschen Reichs-Postgebiets geliefert werden.

Berlin W., den 4. November 1886.

Königliches Gesetz-Sammlungs-Amt.  
Ditten.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

648. Auf den Bericht vom 11. October d. J. will Ich hierdurch genehmigen, daß der Zusatz der Seitens der Stadt Liegnitz auf Grund der Privilegien vom

a. 30. October 1854,

b. 15. November 1878

c. 25. December 1882,

d. 16. September 1880,

e. 17. März 1886

ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden Anleihscheine im Gesamtbetrage von noch 2 130 600 Mark gemäß dem Beschlusse der städtischen Behörden von vier auf dreieinhalb Procent herabgesetzt werde, vorbehaltlich aller sonstigen Bestimmungen der gedachten Privilegien und mit der Maßgabe, daß die noch nicht getilgten Anleihscheine unter Zuechthaltung der in denselben vorgeschriebenen Fristen den Inhabern für den Fall zu kündigen sind, daß die betreffenden Anleihscheine dem Magistrat der Stadt Liegnitz nicht bis zu einem von demselben festzusetzenden Termine zur Abstempelung auf dreieinhalb Procent eingereicht werden.

Baden-Baden, den 18. October 1886.

gez. Wilhelm.

gez. von Puttkamer. von Scholz.

An die Minister des Innern und der Finanzen.

#### 649. Bekanntmachung.

Für die im Jahre 1887 zu Berlin abzuhaltende Turnlehrer-Prüfung ist Termin auf Freitag, den 25. Februar f. J. und folgende Tage anberaumat.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgelegten Dienstbehörde, Meldungen anderer Bewerber unmittelbar bei mir unter Anschluß der im § 4 der Prüfungs-Ordnung vom 10. September 1880 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Die Meldungen sind spätestens bis zum 15. Januar f. J. an mich einzureichen.

Berlin, den 30. October 1886.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

J. A.:

de la Croix.

650. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des nach Nizza versetzten Herrn Alexander Baturine der Staatsrath Oscar Batou zum russischen Consul in Breslau ernannt und demgemäß wegen seiner Anerkennung und Zulassung in dieser Amtsseignschaft innerhalb der Provinz Schlesien das Erforderliche verfügt worden ist.

Breslau, den 4. November 1886.

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath.  
von Seydewitz.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

651. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 29. September cr. die Auflösung des selbstständigen Gutsbezirks Baldensruh im Landkreise Liegnitz zu genehmigen geruht.

Liegnitz, den 4. November 1886.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

652. Mit der Weiterführung der Kirchenbücher in Zobten a. M. ist der zum Diakonsseelsorger daselbst ernannte Caplan Kemmer, bisher in Lauban, beauftragt worden.

Gesuche um Ertheilung von Kirchenbuchauszügen sind nunmehr an den genannten Geistlichen zu richten.  
Liegnitz, den 4. November 1886.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

653. **Markt- und Ladenpreise im Regierungsbezirk Siegen pro Monat October 1886.**

N a m e n  
der  
S t ä d t e.

M a r k t - P r e i s e.

Nummer.	N a m e n der S t ä d t e.	pro 100 kg										pro 1 kg													
		Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen.		Bohnen.		Kleien.		Kartoffeln.		Stroh.		Fleisch.		Schöplein.			
		Pr.	Sp.	Pr.	Sp.	Pr.	Sp.	Pr.	Sp.	Pr.	Sp.	Pr.	Sp.	Pr.	Sp.	Pr.	Sp.	Pr.	Sp.	Pr.	Sp.	Pr.	Sp.	Pr.	Sp.
		Pr.	Sp.	Pr.	Sp.	Pr.	Sp.	Pr.	Sp.	Pr.	Sp.	Pr.	Sp.	Pr.	Sp.	Pr.	Sp.	Pr.	Sp.	Pr.	Sp.	Pr.	Sp.	Pr.	Sp.
1	Beuthen a./O.	14.70	13.10	12.70	11.10	15.00	15.00	50	3.00	4.50	3.00	5.38	1.20	1.00	1.20	90	1.00	1.20	90	1.00	1.20	90	1.00	1.60	
2	Burgau	15.60	12.90	12.37	10.81	18.15	30	50	2.70	4.50	4.00	5.94	1.05	1.00	1.15	90	1.00	1.15	76	1.00	1.15	85	1.70		
3	Freifeld*	17.05	13.83	—	—	20	33	40	3.00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2.00	
4	Friedeberg a./O.	14.80	15.13	12.88	11.07	40	—	80	2.60	5.38	—	6.20	1.00	1.00	1.20	90	1.00	1.20	80	1.00	1.20	80	1.80		
5	Wegau*	16.01	13.26	12.70	11.08	18.33	22.75	53.13	4.03	4.63	3.83	5.10	1.15	1.15	1.11	95	1.11	1.11	96	1.08	1.11	96	1.70		
6	Wittig*	15.90	12.97	12.94	11.50	—	—	—	4.25	4.50	3.25	7.50	1.00	1.00	1.20	80	1.20	1.20	80	1.00	1.20	80	2.00		
7	Goldberg	15.30	12.17	12.00	11.57	29	30	40	3.03	5.00	4.50	5.50	1.00	1.00	1.05	90	1.05	1.05	75	1.05	1.05	75	1.80		
8	Winnberg	14.55	12.95	10.15	9.55	19	29	39	3.35	4.48	3.98	5.50	1.15	1.15	1.20	70	1.20	1.20	70	1.15	1.20	70	1.90		
9	Papnau	15.38	13.43	13.20	10.50	29	50	33	5.00	4.75	4.00	5.50	1.00	1.00	1.15	95	1.15	1.15	75	1.15	1.15	75	1.95		
10	Sirchberg*	14.49	13.84	15.59	12.32	17	20	46.90	4.00	6.00	4.30	6.77	1.10	1.10	1.20	86	1.20	1.20	86	1.10	1.20	86	2.00		
11	Soyerswerda	15.00	13.47	13.01	10.19	17	20	46.90	4.00	6.00	4.30	6.77	1.10	1.10	1.20	86	1.20	1.20	86	1.10	1.20	86	2.00		
12	Sauer*	15.43	13.22	11.92	10.00	24	40	24	4.00	5.00	3.00	5.00	1.00	1.00	1.10	90	1.10	1.10	80	1.10	1.10	80	1.80		
13	Saubeshüt	16.29	13.26	11.68	10.42	20	29	51	2.02	4.00	2.75	4.67	1.00	1.00	1.15	95	1.15	1.15	85	1.11	1.15	85	1.80		
14	Laubau*	14.75	12.50	13.70	11.00	20	30	50	3.71	5.11	4.11	8.00	1.00	1.00	1.10	90	1.10	1.10	80	1.10	1.10	80	1.80		
15	Siegrist*	16.12	13.24	10.33	9.80	30	45	30	4.00	3.83	3.33	4.67	1.00	1.00	1.20	80	1.20	1.20	80	1.10	1.20	80	1.60		
16	Sövenberg	13.75	11.75	10.88	16	30	60	60	3.25	5.92	5.92	7.80	1.20	1.20	1.20	80	1.20	1.20	80	1.10	1.20	80	1.60		
17	Süben*	16.02	13.27	12.90	13.17	23	30	45	3.50	6.00	5.00	9.00	1.20	1.20	1.20	85	1.20	1.20	85	1.20	1.20	85	1.90		
18	Muskauf*	15.00	13.12	12.52	11.00	30	40	50	2.00	5.50	5.00	5.48	1.00	1.00	1.20	80	1.20	1.20	80	1.10	1.20	80	2.00		
19	Koßwitz	15.00	13.25	—	11.75	—	—	—	—	5.50	—	5.48	1.00	1.00	1.20	80	1.20	1.20	80	1.10	1.20	80	2.00		
20	Rothenburg O./R.	15.28	13.05	12.53	11.97	25	26	38	3.92	3.90	—	6.12	1.00	1.00	1.00	—	1.00	1.00	—	1.00	1.00	—	2.00		
21	Wegau*	14.99	13.05	11.58	10.02	16	30	50	5.00	5.00	4.00	6.50	1.00	1.00	1.20	80	1.20	1.20	80	1.10	1.20	80	2.00		
22	Schnau	15.00	13.48	12.33	12.50	16.38	27	33.20	3.23	4.50	4.00	5.50	1.00	1.00	1.20	80	1.20	1.20	80	1.10	1.20	80	2.00		
23	Sprotauf*	15.00	13.48	12.33	12.50	16.38	27	33.20	3.23	4.50	4.00	5.50	1.00	1.00	1.20	80	1.20	1.20	80	1.10	1.20	80	2.00		
Sa.		32.131	28.759	24.478	22.32	20.372	36.534	20.894	33.68	33.68	33.68	33.68	21.85	17.80	24.42	16.91	21.84	37.15	1.86	1.86	1.86	1.86	1.86		
Durchschnitt		15.30	13.07	12.44	11.06	21.99	29.17	49.68	3.43	4.88	6.60	6.17	1.04	1.16	1.16	1.16	1.16	1.16	1.16	1.16	1.16	1.16	1.16	1.86	

\*) Die mit \* bezeichneten Städte sind Garnison-Städte. Die für Weizen, Roggen, Gerste und Hafer aufgeführten Preise sind Durchschnittspreise von guter, mittlerer und geringer Qualität.

Nummer.	Namen der Städte.		Markt-Preise.		pro 1 kg																					
	Butter.		60 Kind Eier.		Weiß Nr. 1.		Weizen-Grappe.		Gersten-Grütze.		Gerste.		Weiz, Java.		Buchweizen-Grütze.		Java, mittler		Java, gelber gebraunter		Galg, gewöhnliches.		Schweinefleisch.			
	SP.	RP.	SP.	RP.	SP.	RP.	SP.	RP.	SP.	RP.	SP.	RP.	SP.	RP.	SP.	RP.	SP.	RP.	SP.	RP.	SP.	RP.	SP.	RP.	SP.	RP.
1	165	2 60	28	20	44	48	38	60	60	60	2 60	3 40	20	1 80												
2	178	2 94	24	24	40	—	34	50	50	2 20	2 80	20	1 60													
3	187	2 70	30	25	50	—	30	60	60	2 80	3 80	20	1 90													
4			30	24	50	—	36	50	60	2 40	3 20	20	1 60													
5	174	2 87	30	24	30	60	40	50	60	2 40	3 20	20	1 60													
6	179	3 30	28	24	48	—	30	40	48	2 20	3 20	18	1 40													
7	182	2 96	32	22	60	60	40	50	60	2 40	3 20	20	1 40													
8	173	2 70	24	22	50	38	40	60	40	2 80	3 60	20	1 60													
9	173	2 60	30	20	40	60	40	40	60	2	2 80	20	1 60													
10	175	3 30	28	24	34	52	40	54	52	2 40	3 20	20	2													
11			26	21	40	30	60	50	60	30	2 40	3 20	20	1 60												
12	196	3 04	26	22	50	30	40	53	30	2 35	3 20	20	1 40													
13	2	3	28	24	40	40	28	50	30	2 40	3 20	20	1 80													
14	185	3 13	32	26	40	40	30	40	40	2 60	3 50	18	1 60													
15	2 20	2 60	28	22	50	50	36	50	50	2 50	3 50	20	2													
16	1 55	2 75	26	24	33	—	36	50	50	2 20	2 57	20	1 60													
17	2	3 20	28	20	50	50	40	50	50	2	2 40	20	1 60													
18	2 30	2 80	30	28	50	60	40	60	40	2 60	3 60	20	2													
19	1 60	2 60	26	30	45	50	40	40	40	3	2 10	3	20	1 40												
20			30	24	30	30	34	34	40	1 40	3 10	20	1 60													
21	2	3	30	24	35	45	45	60	40	2 45	3 50	20	2													
22	1 60	2 65	26	22	50	60	36	60	60	2 60	3 60	20	1 60													
23	173	2 93	28	24	40	55	50	50	50	2 40	3 20	20	1 60													
	36 65	57 67	6 48	5 30	10 59	8 43	8 65	11 63	11 10	55 79	74 37	4 26	3 10													
	1 83	2 88	28	23	46	47	38	51	48	2 41	3 21	20	1 70													

Sa. Durchschnitt  
Wienig den 4. November 1886.

Der königliche Regierung - Präsident. K. v. dem Urtheil.

**654.** Des Kaisers und Königs Majestät haben auf meinen Antrag mittels Allerhöchsten Erlasses vom 11. d. M. den königlichen Regierungs-Bauführern den Rang der Referendarien und den königlichen Regierungs-Baumeistern den Rang der fünften Classe der höheren Beamten der Provinzial-Behörden beizulegen geruht.

Zur Verhütung mißverständlicher Auffassung, bemerke ich im Anschluß hieran noch besonders, daß dieses Rangverhältniß ausschließlich für diejenigen Regierungs-Bauführer und Regierungs-Baumeister gilt, welche auf Grund des § 31 bezw. des § 47 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 6. Juli d. J., bezw. auf Grund der in meinem Circular-Erlasse vom 10. d. M.

(III. 16880) rüchftlich der zur  
(II. a. P. 7671)

Zeit bereits vorhandenen Regierungs-Bauführer und Regierungs-Baumeister getroffenen Bestimmungen zur Kennzeichnung ihres Verhältnisses als Staatsbeamte und der Staats-Bauverwaltung angehörend die Berechtigung erhalten, ihrem Titel das Wort „Königlicher“ beizufügen, und daß die Betheiligten, sobald sie dieses Recht in Gemäßheit der Bestimmungen im § 37 bezw. § 51 der gedachten Vorschriften bezw. der Bestimmungen des Circular-Erlasses vom 10. d. M. verlieren, auch des bezüglichen Ranges verlustig gehen.

Eine Bestimmung hinsichtlich der den königlichen Regierungs-Bauführern bezw. königlichen Regierungs-Baumeistern zu gewährenden Tagegelber und Reisekosten bleibt vorbehalten.

Berlin, den 16. October 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.  
Mahnbad.

In  
die königlichen Regierungs-Präsidenten.

Vorstehender Ministerial-Erlass wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 31. October 1886.

Der königliche Regierungs-Präsident.

### Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

**655.** Niederschlesischer Steinkohlen-  
Verkehr.

Der in der Bekanntmachung vom 16. September d. J. genannte neue Ausnahme-Tarif für die Beförderung Niederschlesischer-Steinkohlen und Kokes nach Stationen der Oesterreichischen Südbahn, der Wien-Bottendorf-Wr. Neustädter Bahn und der Eisenbahn Wien-Aspang tritt am 15. December d. J. in Kraft.

Berlin, den 8. November 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

**656.** Oberschlesischer Steinkohlen-  
Verkehr.

Zu dem Ausnahme-Tarife für den Transport von Steinkohlen und Kokes von Stationen des Eisenbahn-

Directions-Bezirks Breslau nach Stationen des diesseitigen Bezirks zc. vom 15. November 1884 ist ein Nachtrag II, gültig vom 5. dieses Monates ab, erschienen. Derselbe enthält neue Frachtsätze für die Grubenstationen Richterschächte der Laurahüttengrube und Marzgrube sowie anderweite Bedingungen für die Anwendung der ermäßigten Frachtsätze für Mengen von 50 000 und 5 000 000 kg nach den vorpommerischen Küstenstationen. Exemplare des Nachtrages sind durch die betheiligten Gütere Expeditionen und das Auskunfts-bureau, hier, Bahnhof Alexanderplatz, zu beziehen.

Berlin, den 4. November 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

**657.** Nachtrag  
zu dem Reglement, betreffend die von dem Provinzial-Verbande von Schlesien zu leistenden Viehseuchen-Entscheidungen vom 26. Februar 1884 (Amtsblatt pro 1884 der königlichen Regierung zu Breslau S. 129, zu Liegnitz S. 95, zu Oppeln S. 138) und zu den Vorschriften über die Aufnahme der Viehverzeichnisse und das bei der Feststellung derselben und der Erhebung der Abgaben zu beachtende Verfahren vom 31. Mai 1884 (Amtsblatt der königlichen Regierung zu Breslau S. 210, zu Liegnitz S. 188, zu Oppeln S. 253.)

#### Artikel I.

Aus der Zahl der dem Landeshauptmann zugeordneten Oberbeamten wird auf Grund des § 99 der Provinzial-Ordnung ein Commissar zur Wahrnehmung der Geschäfte, betreffend die von dem Provinzial-Verbande von Schlesien zu leistenden Viehseuchen-Entscheidungen, mit der ganzen dem Landeshauptmann bei der Verwaltung dieses Geschäftszweiges zustehenden Competenz bestellt mit Ausschluß der nach Nr. 1 der Vorschriften über die Aufnahme der Viehverzeichnisse und das bei der Feststellung derselben und der Erhebung der Abgaben zu beachtende Verfahren dem Landeshauptmann zustehenden Functionen und vorbehaltlich der Bestimmungen im Artikel II.

Die Zuordnung geschieht durch den Provinzial-Ausschuß. Seine Stellvertretung in Abwesenheits- und Behinderungs-fällen wird vom Landeshauptmann geregelt, soweit der Letztere die Geschäftsführung in Abwesenheit des Commissars nicht selbst übernehmen will.

#### Artikel II.

Die Bestellung des Commissars schließt die reglementsmäßig begründete verfassungsmäßige Competenz des Landeshauptmanns und seines Stellvertreters zur eigenen Wahrnehmung der dem Commissarius übertragenen Geschäfte nicht aus, so daß der Landeshauptmann befugt bleibt, die Bearbeitung jeder einzelnen Sache in jedem Stadium des Geschäftsganges zu übernehmen.

Wird von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, so hat der Landeshauptmann den Commissar von der getroffenen Verfügung in Kenntniß zu setzen und die Ausfertigung derselben selbst zu unterzeichnen.

Die zur wirksamen Ausübung der ihm hiernach zustehenden Competenz erforderlichen geschäftlichen Formen werden von dem Landeshauptmann geordnet.

Artikel III.

Bei der Geschäftsführung des Commissars haben die gemäß § 93 der Provinzial-Ordnung dem Landeshauptmann zugeordneten Oberbeamten nach näherer Bestimmung des Provinzial-Statuts (§ 8 der Provinzial-Ordnung) in gleicher Weise, wie dem Landeshauptmann gegenüber, beratend mitzuwirken.

In welchen Fällen und in welchen geschäftlichen Formen der Beirath einzuholen und zu ertheilen ist, wird von dem Landeshauptmann geordnet.

Breslau, den 15. Dezember 1885.

Der Provinzial-Landtag der Provinz Schlesien.

Herzog von Ratibor.

Utg. 360.

Vorsitzender.

Unter Bezugnahme auf den vorstehend publicirten Reglements-Nachtrag bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, das der Provinzial-Ausschuß den Landesrath Schöber zum Provinzial-Commissarius für die Geschäfte, betreffend die von dem Provinzial-Verbande von Schlesien zu leistenden Viehscheuchen-Entschädigungen, bestellt hat.

Breslau, den 29. October 1886.

Der Landeshauptmann von Schlesien.

V. 13559.

von Klitzing.

**658.** Zweiter Nachtrag zu dem Reglement für die schlesischen Provinzial-Freien-Anstalten vom 20. März 1877 (Amtsblatt der königlichen Regierungen zu Breslau S. 137, zu Pless S. 157, zu Oppeln S. 148) und Nachtrag zu der Geschäfts-Ordnung für die Verwaltung-Commissionen der Provinzial-Freien-Anstalten vom 4. Juli 1878.

Artikel I.

Zur Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 13 der Geschäfts-Ordnung für die Verwaltung-Commissionen der Provinzial-Freien-Anstalten vom 4. Juli 1878) sowie für die Vorbereitung der Vorlagen und für die Ausführung der Beschlüsse des Provinzial-Landtages und Provinzial-Ausschusses in Angelegenheiten des Freiwesens bei den Provinzial-Freien-Anstalten Lebus, Brieg, Bunzlau, Plagwitz, Kreuzburg und Rybnik wird aus der Zahl der dem Landeshauptmann zugeordneten Oberbeamten auf Grund des § 99 der Provinzial-Ordnung ein Commissar zur Wahrnehmung der Geschäfte des Landeshauptmanns bei der Verwaltung der Provinzial-Freien-Anstalten

mit der dem Landeshauptmann bei der Wahrnehmung dieser Geschäftszweige zuzustehenden Befugnisse vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. II

Die Zuordnung geschieht durch den Provinzial-Ausschuß. Seine Stellvertretung in Absenkenfällen und Behinderungsfällen wird vom Landeshauptmann gestattet, soweit der Letztere die Geschäftsführung in Absenkenfällen des Commissars nicht selbst übernehmen will. Die Verhandlungen und Beratungen in den Commissions-Sitzungen werden nach wie vor von dem Landeshauptmann geleitet.

Artikel II.

Durch die Bestellung des Commissars wird an der reglementsmäßig begründeten verfassungsmäßigen Competenz der für die einzelnen Provinzial-Freien-Anstalten eingesetzten Commissionen nichts geändert und die Zuständigkeit des Landeshauptmanns wird keines Stellvertreters in keiner Weise ausgeschlossen, so daß der Landeshauptmann oder sein Stellvertreter bejagt bleibt, die Bearbeitung jeder einzelnen Sache in jedem Stadium des Geschäftsganges zu übernehmen.

Wird von der Befugniß Gebrauch gemacht, so hat der Landeshauptmann den Commissar von der getroffenen Verfügung in Kenntniß zu setzen und die Ausfertigung derselben selbst zu unterzeichnen.

Die zur wirksamen Ausübung der ihm hiernach zustehenden Competenz erforderlichen geschäftlichen Formen werden von dem Landeshauptmann geordnet.

Artikel III.

Bei der Geschäftsführung des Commissars haben die gemäß § 93 der Provinzial-Ordnung dem Landeshauptmann zugeordneten Oberbeamten nach näherer Bestimmung des Provinzial-Statuts (§ 8 der Provinzial-Ordnung) in gleicher Weise, wie dem Landeshauptmann gegenüber, beratend mitzuwirken.

In welchen Fällen und in welchen geschäftlichen Formen der Beirath einzuholen und zu ertheilen ist, wird von dem Landeshauptmann geordnet.

Breslau, den 15. Dezember 1885.

Der Provinzial-Landtag der Provinz Schlesien.

Herzog von Ratibor.

Utg. 358.

Vorsitzender.

Unter Bezugnahme auf den vorstehend publicirten Reglements-Nachtrag bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Provinzial-Ausschuß den Landesrath Gürich zum Provinzial-Commissarius für die Geschäfte des Landeshauptmanns innerhalb der Verwaltung-Commissionen der schlesischen Provinzial-Freien-Anstalten bestellt hat.

Breslau, den 2. November 1886.

Der Landeshauptmann von Schlesien.

II. 9589.

von Klitzing.

**559.** Sechster Nachtrag  
zum Statut der Provinzial-Hilfs-  
Casse für die Provinz Schlesien  
vom 24. Mai 1853.

Artikel I.

Einer der gemäß § 93 der Provinzial-Ordnung dem Landeshauptmann zugeordneten Oberbeamten wird auf Grund des § 99 der Provinzialordnung zum Commissar für die dem Landeshauptmann innerhalb der Direction der Provinzial-Hilfs-Casse nach deren Geschäfts-Ordnung obliegenden Geschäfte mit der ganzen dem Landeshauptmann hierbei zustehenden Competenz bestellt, vorbehaltlich der Bestimmungen im Artikel II.

Die Zuordnung geschieht durch den Provinzial-Ausschuß. Die Stellvertretung des Commissars in Abwesenheits- und Behinderungsfällen wird vom Landeshauptmann geregelt, soweit dieser die Geschäftsführung in Abwesenheit des Commissars nicht selbst übernehmen will.

Artikel II.

Die Bestellung des Commissars schließt die geschäftsmäßig begründete Competenz des Landeshauptmanns und seines Stellvertreters zur eigenen Wahrnehmung der dem Commissar übertragenen Geschäfte nicht aus, so daß jene befugt bleiben, die Bearbeitung jeder einzelnen Sache in jedem Stadium des Geschäftsganges zu übernehmen.

Wird von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, so hat der Landeshauptmann beziehungsweise sein Stellvertreter den Commissar von der getroffenen Verfügung in Kenntniß zu setzen und die Ausfertigung derselben selbst zu unterzeichnen.

Die zur wirksamen Ausübung der ihm hiernach zustehenden Competenz erforderlichen geschäftlichen Formen werden von dem Landeshauptmann geordnet.

Die Verhandlungen und Beratungen in den Sitzungen der Direction sollen nach wie vor von dem Landeshauptmann beziehungsweise seinem Stellvertreter geleitet werden. Die Ausfertigung der Provinzial-Hilfs-Cassen-Obligationen soll niemals von dem Commissar, sondern nur von dem Landeshauptmann beziehungsweise seinem Stellvertreter vorgenommen werden.

Artikel III.

Bei der Geschäftsführung des Commissars haben die gemäß § 93 der Provinzial-Ordnung dem Landeshauptmann zugeordneten Oberbeamten nach näherer Bestimmung des Provinzial-Statuts (§ 8 der Provinzial-Ordnung) in gleicher Weise, wie dem Landeshauptmann gegenüber, beratend mitzuwirken.

In welchen Fällen und in welchen geschäftlichen Formen der Beirath einzuholen und zu ertheilen ist, wird von dem Landeshauptmann geordnet.

Breslau, den 15. December 1885.

Der Provinzial-Landtag der Provinz Schlesien.

Herzog von Ratibor.

Stg. 256.

Vorsitzender.

Unter Bezugnahme auf den vorstehend publicirten Statuten-Nachtrag bringe ich hierdurch zu öffentlichen Kenntniß, daß der Provinzial-Ausschuß den Landesrath Schöber zum Provinzial-Commissar für die Geschäfte des Landeshauptmanns innerhalb der Direction der Provinzial-Hilfs-Casse für die Provinz Schlesien bestellt hat.

Breslau, den 29. October 1886.

Der Landeshauptmann von Schlesien.

V. 13557. von Klügling.

**660.** Nachtrag  
zum Statut der Landescultur-Renten-  
bank für die Provinz Schlesien  
vom 22. Juli 1881.

Artikel I.

Einer der gemäß § 93 der Provinzial-Ordnung dem Landeshauptmann zugeordneten Oberbeamten wird auf Grund des § 99 der Provinzial-Ordnung zum Commissar für die dem Landeshauptmann innerhalb der Direction der Landescultur-Rentenbank nach deren Geschäftsordnung obliegenden Geschäfte mit der ganzen dem Landeshauptmann hierbei zustehenden Competenz bestellt, vorbehaltlich der Bestimmungen im Artikel II.

Die Zuordnung geschieht durch den Provinzial-Ausschuß. Die Stellvertretung des Commissars in Abwesenheits- und Behinderungsfällen wird vom Landeshauptmann geregelt, soweit dieser die Geschäftsführung in Abwesenheit des Commissars nicht selbst übernehmen will.

Artikel II.

Die Bestellung des Commissars schließt die geschäftsmäßig begründete Competenz des Landeshauptmanns und seines Stellvertreters zur eigenen Wahrnehmung der dem Commissar übertragenen Geschäfte nicht aus, so daß der Landeshauptmann befugt bleibt, die Bearbeitung jeder einzelnen Sache in jedem Stadium des Geschäftsganges zu übernehmen.

Wird von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, so hat der Landeshauptmann beziehungsweise sein Stellvertreter den Commissar von der getroffenen Verfügung in Kenntniß zu setzen und die Ausfertigung derselben selbst zu unterzeichnen. Die zur wirksamen Ausübung der ihm hiernach zustehenden Competenz erforderlichen geschäftlichen Formen werden von dem Landeshauptmann geordnet.

Die Verhandlungen und Beratungen in den Sitzungen der Direction sollen nach wie vor von dem Landeshauptmann beziehungsweise seinem Stellvertreter geleitet werden.

Die Ausfertigung der Landescultur-Rentenbriefe soll niemals von dem Commissar, sondern nur von dem Landeshauptmann beziehungsweise seinem Stellvertreter vorgenommen werden.

Artikel III

Bei der Geschäftsführung des Commissars haben die gemäß § 93 der Provinzial-Ordnung dem Landes-

hauptmann zugeordneten Oberbeamten nach näherer Bestimmung des Provinzial-Statuts (§ 8 der Provinzial-Ordnung) in gleicher Weise, wie dem Landeshauptmann gegenüber, beirathend mitzuwirken.

In welchen Fällen und in welchen geschäftlichen Formen der Beirath einzuholen und zu ertheilen ist, wird von dem Landeshauptmann geordnet.

Breslau, den 15. December 1885.

Der Provinzial-Landtag der Provinz Schlesien.

Herzog von Ratibor,  
Vorsitzender.

Stg. 357.

Unter Bezugnahme auf den vorstehend publicirten Statuten-Nachtrag bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Provinzial-Ausschuß den Landes-Rath Schöber zum Provinzial-Commissarius für die Geschäfte des Landeshauptmanns innerhalb der Direction der Landeskultur-Rentenbank für die Provinz Schlesien beauftragt hat.

Breslau, den 29. October 1886.

Der Landeshauptmann von Schlesien.

V. 13558.  
von Klipping.

**661.** Auf Grund des § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Verfassung der Landgemeinden vom 14. April 1856 und des § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hat der Kreis-Ausschuß des Kreises Glogau durch Beschluß vom 15. September 1886 genehmigt, daß nachstehende, dem Rittergutsbesitzer A. Wilka zu Schwusen gehörige Grundstücke dem Gutsbezirk Schwusen einverleibt werden:

1. Gutsbezirk Wilchau, Artikel Nr. 3.

Grundbuch: Rittergut Schwusen.

Nummer des Kartenblattes.	Nummer der Parcelle.	Flächeninhalt			Grundsteuer- Reinertrag		Jahresbetrag der Grundsteuer	
		h	a	qm	Thlr.	‰	M.	℔.
1	51	3	95	80	38	75	34	33
		11	88	—	74	45		
	52	2	22	20	6	31		
Summa		19	06	—	119	51		

2. Gutsbezirk Wettichhüß, Artikel Nr. 3.

Grundbuch 64 Wettichhüß.

33/16	1	84	10	18	02	5	22
34/2	0	04	10	0	16		
32/1b	0	70	50	—	—		
35/2	0	15	60	—	—		
Summa		2	74	30	18	18	

3. Gutsbezirk Wettichhüß, Artikel Nr. 4.

Grundbuch: Pertinenz des Rittergutes Schwusen.

3	0	99	10	1	94	23	14
31/1	5	33	—	33	41		
	2	21	10	21	65		
36/2	6	01	30	23	55		
Summa		14	54	50	80	55	

Glogau, den 25. October 1886.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Glogau.

Graf Bilati.

**662.** Bekanntmachung.

Im Jahre 1887 werden wir die Eintragungen in unser Handels-Register

- 1) im Deutschen Reichs- und Preussischen Staats-Anzeiger,
- 2) in der Berliner Börsen-Zeitung,
- 3) in der Schlesienschen Zeitung und
- 4) im hiesigen Stadtblatte,

und Eintragungen in unser Genossenschafts-Register

- 1) im Deutschen Reichs- und Preussischen Staats-Anzeiger,
  - 2) in der Schlesienschen Zeitung und
  - 3) im hiesigen Stadtblatte
- veröffentlichen.

Lüben, den 2. November 1886.

Königliches Amtsgericht.

### Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

**663.** Personal-Veränderungen im Bezirke des Königl. Ober-Landesgerichts zu Breslau während des Monats October 1886.

**Rechtsanwälte:** Allerhöchst verliehen: den Rechtsanwälten und Notaren Urban in Piegritz und Heiersdorf zu Lauban der Character als Justizrath.

**Referendar:** ernannt: die Rechts-Candidaten Abramczyk, Tise, von Wischelhaus und Schöffingk,

ausgeschieden: die Referendare Schach, Hübnier, Wiberfeld und Pratsch.

**Subalterne Beamte:** ernannt zum Secretär: der Staatsanwaltschafts-Assistent Kinnert zu Oppeln bei der Staatsanwaltschaft zu Beuthen D./S., zu Gerichtsschreibern: der diätarische Cassen-Assistent Fuchs zu Piegritz und der diätarische Gerichtsschreibergehilfe Giehmann zu Ohlau bei den Amtsgerichten zu Dels und resp. Schömburg, zum Assistenten: der Bureaugehilfe Gurtmann zu Beuthen D./S. bei der Staatsanwaltschaft zu Oppeln,

zu Gerichtsschreibergehilfen: der diätarische Assistent Jahn zu Görlitz bei dem Amtsgerichte zu Breslau, die Bureaugehilfen Salpius zu Striegau, Weigt zu Jabrze, Drieschner zu Grottkau, Hode zu Seidenberg und Jüttner zu Gottesberg bei den Amtsgerichten ihrer Wohnorte,

zu Gerichtsvollziehern: die Gerichtsvollzieher fr. A. Nink zu Liebau, Cadenbach zu Halbau und Lehmann zu Lauban bei den Amtsgerichten ihrer Wohnorte,

zum Secretär bei dem Gefängniß zu Beuthen D./S.: der Bureau-Diätar Wieniecki zu Beuthen D./S.,

versezt: die Amtsgerichts-Secretäre Hauptmann zu Dels und Ullmann zu Schömburg an die Amtsgerichte zu Liebau und resp. Breslau,

penzionirt: der Rechnungs-Revisor, Rechnungsrath Beyer bei dem Landgerichte zu Glogau, der Gerichtsschreibergehilfe Rosenberger zu Waldenburg, die Gerichtsvollzieher Bartich zu Lauban und Beter zu Lüben,

gestorben: der Landgerichts-Assistent Seidel zu Breslau.

**Unterbeamte:** ernannt zur Gefangen-Aufseherin bei dem Gefängniß in Glogau: die Hilfs-Aufseherin Ulrich zu Glogau,

penzionirt: die Amtsgerichtsdiener Hauke zu Neobischütz und Zende zu Oppeln,

gestorben: der Bote, Executor und Gefangenwärter z. D. Seiffert zu Habelschwerdt.

**664.** Personal-Veränderungen im Bezirke der Königl. Ober-Staatsanwaltschaft zu Breslau.

**Widerprüflich ernannt:** der Bürgermeister Gröper zu Volkenhain an Stelle des Dr. jur. Reichmann daselbst

- a. zum Amtsanwalt bei dem Königl. Amtsgerichte zu Volkenhain für sämtliche durch die Befehle dem Amtsanwalt übertragenen Geschäfte, ausschließlich jedoch der Verfolgung der in den Forstschutzbezirken Reichenau I und II und Einsiedel I und II (Oberförstereibezirk Reichenau) begangenen Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahls-gesetz, für die ein besonderer Forst-Amtsanwalt bestellt ist,
- b. zum Vertreter des Forst-Amtsanwalts für die erwähnten Forstreviere, insoweit dieselben zum Bezirke des Königl. Amtsgerichts zu Volkenhain gehören.

**665.** Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Piegritz.

**Versezt:** Post-Secretär Röder von Bielefeld nach Hirschberg (Schl.)

In den Ruhestand tritt: Post-Secretär Heimhalt in Hirschberg (Schl.)